



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

**Zweite Satzung zur Änderung der
Sammelprüfungsordnung für den
fakultätsübergreifenden
Master-Studiengang „Bioeconomy“ an der
Universität Hohenheim**

Nr. 1239 Datum: 28.08.2019

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Zweite Satzung zur Änderung der Sammelprüfungsordnung für den fakultätsübergreifenden Master-Studiengang „Bioeconomy“ an der Universität Hohenheim

Vom 28. August 2019

Auf Grund von § 32 Absatz 3, § 36 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9, § 60 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Hohenheim am 10. Juli 2019 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 28. August 2019 seine Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung Sammelprüfungsordnung für den fakultätsübergreifenden Master-Studiengang „Bioeconomy“ an der Universität Hohenheim vom 22. Juli 2014 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 980 vom 22. Juli 2014), zuletzt geändert am 24. Juli 2017 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1160 vom 24. Juli 2017) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Liegt der Prüfungstermin in einem 2. Prüfungszeitraum, so ist diese Anmeldung bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich.“

bb) Nach dem neuen Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Diese Zuordnung kann ein einziges Mal und auf Antrag beim Prüfungsausschuss vor Erstellung des Zeugnisses geändert werden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ das Komma und die Wörter „zu denen sie sich erstmalig angemeldet haben,“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch das Wort „online“ ersetzt.

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Danach ist eine Abmeldung nicht mehr möglich.“

dd) In dem neuen Satz 5 wird nach dem Wort „Abmeldung“ das Wort „online“ eingefügt.

ee) Die neuen Sätze 7 und 8 werden aufgehoben.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

2. § 20 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wiederholungen von Prüfungsleistungen sind in den festgelegten Prüfungszeiträumen (§ 6 Absatz 2) abzulegen. Zu Wiederholungsprüfungen müssen sich die Studierenden gemäß § 6 Absatz 3 anmelden. Die Wiederholung ist nur in den Prüfungszeiträumen möglich, in deren Semesterlage das Modul angeboten wird, soweit die Bestimmungen des besonderen Teils der Prüfungsordnung nicht etwas anderes regeln.“

3. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „unternommen“ die Wörter „und ist im nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen“ gestrichen.

b) Satz 2 wird durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„Zu Wiederholungsprüfungen müssen sich die Studierenden gemäß § 6 Absatz 3 anmelden.“

4. § 29 wird wie folgt geändert:

- a)** Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung werden entsprechend berücksichtigt und die Ausübung der entsprechenden Erklärungs- und Widerrufsrechte durch die Studierende wird gewährleistet. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung.“
- b)** Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa)** In Satz 2 werden die Wörter „Die Kandidatin bzw. der Kandidat“ durch die Wörter „Die/der Studierende“ und das Wort „welchem“ durch das Wort „welchen“ ersetzt.
 - bb)** In Satz 3 werden die Wörter „Der Prüfungsausschuss“ durch die Wörter „Das Prüfungsamt“ ersetzt.
 - cc)** Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:
„Der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.“
 - dd)** Der neue Satz 7 wird wie folgt gefasst:
„Nach Ablauf der Elternzeit wird der/dem Studierende/n ein neues Thema für die Master-Arbeit gestellt.“
- c)** Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Für Studierende, die nachweisen, dass sie Kinder im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG pflegen und erziehen oder Angehörige im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Bearbeitungszeiten, Fristen und Termine auf Antrag des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Stuttgart, den 28. August 2019

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

- Rektor -